

O V G R H E I N L A N D – P F A L Z
G E R I C H T S D A T E N B A N K

Gericht: OVG Rheinland-Pfalz
Ent.-Art: Beschluss
Datum: 15.06.2012
AZ: 7 A 10303/12.OVG
Rechtsgebiet: Ausländerrecht
Az. VG: 4 K 445/11.MZ

R e c h t s n o r m e n

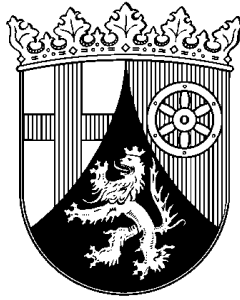
AufenthG § 54, § 54 Nr. 5
VwGO § 86, § 86 Abs. 1

S c h l a g w ö r t e r

Al-Qaida, Ausländer, Ausländerrecht, Ausweisung, Beweis, Beweisantrag, Beweiserhebung, entscheidungserheblich, Mitglied, Mitgliedschaft, Tatsache, Terrorismus, terroristische Vereinigung, Unerheblichkeit, Wahrunterstellung, Vereinigung

L e i t s ä t z e

1. Zur Ablehnung eines Beweisantrags unter dem Gesichtspunkt der Wahrunterstellung.
2. Zur Ausweisung eines Ausländers nach § 54 Nr. 5 AufenthG (hier: Mitgliedschaft in Al-Qaida).



OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

...,

- Kläger und Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Nagler und Kollegen, III. Hagen 39,
45127 Essen,

g e g e n

die Stadt Mainz, vertreten durch den Oberbürgermeister, Kaiserstraße 3-5,
55116 Mainz,

- Beklagte und Antragsgegnerin -

w e g e n Ausweisung und Passverfügung
hier: Zulassung der Berufung (Syrien)

hat der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz
aufgrund der Beratung vom 15. Juni 2012, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Wünsch
Richter am Oberverwaltungsgericht Wolff
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Stahnecker

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Mainz vom 19. Januar 2012 wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Zulassungsverfahren auf 10.000,00 € festgesetzt.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Zulassungsverfahren wird abgelehnt.

G r ü n d e

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist unbegründet.

Die geltend gemachten Verfahrensmängel (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) liegen nicht vor.

Die Ablehnung der vom Kläger in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweis- anträge ist nicht zu beanstanden.

Der Kläger hat die Vernehmung mehrerer Auslandszeugen zum einen zum Beweis der Tatsache beantragt, dass er schon von Kindesbeinen an eine ausgeprägte Neigung hatte, sich mit erfundenen Geschichten gegenüber anderen wichtig zu machen und als erfolgreiche oder bedeutende Person, die er in Wahrheit nie war, darzustellen. Zum anderen stellte er unter Beweis, dass er von Oktober 2001 bis Ende April/Anfang Mai 2002 nicht in Afghanistan und Pakistan, sondern bei den genannten Zeugen in Syrien zu Besuch gewesen ist. Zur Erläuterung gab er an, bei den Beweisanträgen gehe es im Wesentlichen darum, im Rahmen der Wohnraumüberwachung abgehörte Erzählungen von ihm über seine Aktivitäten für Al-Qaida als nicht auf eigenem Erlebten beruhende Lügenmärchen zu entlarven.

Das Verwaltungsgericht hat die Beweisanträge abgelehnt und es - hinsichtlich der erstgenannten Beweisbehauptung - als wahr unterstellt, dass der Kläger schon von Kindesbeinen an eine ausgeprägte Neigung hatte, sich mit erfundenen

Geschichten gegenüber anderen wichtig zu machen und als erfolgreiche oder bedeutsame Person, die er in Wirklichkeit nicht war, darstellte.

Der Einwand des Klägers, es liege hier schon deswegen ein Verfahrensfehler vor, weil eine Wahrunterstellung im Verwaltungsprozess unzulässig sei, geht fehl. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann auch in dem vom Untersuchungsgrundsatz beherrschten verwaltungsgerichtlichen Verfahren (§ 86 Abs. 1 VwGO) von einer Beweiserhebung unter dem Gesichtspunkt der Wahrunterstellung abgesehen werden, wenn das Gericht zugunsten des Betroffenen den von diesem behaupteten Sachverhalt ohne jede inhaltliche Einschränkung als richtig annimmt. Allerdings ist im Verwaltungsgerichtsverfahren zu beachten, dass sich stets mindestens zwei Parteien gegenüberstehen. Eine das Ergebnis des Rechtsstreits beeinflussende Wahrunterstellung zugunsten einer Partei wird sich daher in aller Regel zuungunsten der anderen Partei auswirken. Daraus folgt, dass die Wahrunterstellung einer entscheidungserheblichen Tatsache - also gerade die eigentliche Wahrunterstellung im Sinne von § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO - im Verwaltungsprozess regelmäßig ausscheidet. In den Fällen, in denen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine Beweiserhebung wegen Wahrunterstellung abgelehnt wird, handelt es sich denn auch regelmäßig um Tatsachen, deren Wahrunterstellung am Ergebnis nichts ändert. Es liegt somit im Kern der Verzicht auf eine Beweiserhebung wegen Unerheblichkeit vor, "welche durch die Wahrunterstellung nur sozusagen experimentell erwiesen wird" (vgl. BVerwGE 77, 150 [156 f.]).

Auch im vorliegenden Fall hat das Verwaltungsgericht die behauptete Neigung des Klägers nicht im eigentlichen Sinne als wahr unterstellt, sondern lediglich als nicht entscheidungserhebliche Tatsache zu seinen Gunsten als richtig unterstellt und die Beweiserhebung letztlich wegen Unerheblichkeit abgelehnt. Das Verwaltungsgericht ist nämlich davon ausgegangen, dass der Kläger den Ausweisungstatbestand des § 54 Nr. 5 AufenthG erfüllt. Die danach erforderlichen Tatsachen - die die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört, die den Terrorismus unterstützt - lägen in erster Linie in den abgehörten Berichten des Klägers selbst, in denen er für sich eine Mitgliedschaft in Al-Qaida in Anspruch nehme (vgl. das Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 5. Dezember 2007,

insbesondere die dort umfangreich zitierten abgehörten Äußerungen des Klägers). Daran ändere sich nichts, wenn - wie von der Kammer als wahr unterstellt - der Kläger schon von Kindesbeinen an eine ausgeprägte Neigung gehabt habe, sich mit erfundenen Geschichten gegenüber anderen wichtig zu machen und als erfolgreiche oder bedeutende Person, die er in Wahrheit nicht gewesen sei, darzustellen. Denn wie das Oberlandesgericht Düsseldorf und im Wesentlichen aus den dort genannten Gründen (vgl. das Urteil vom 5. Dezember 2007 ab S. 229) gehe die Kammer davon aus, dass die abgehörten Erzählungen des Klägers einen wahren Kern hätten, der ausreiche, um auf eine Al-Qaida-Mitgliedschaft zu schließen.

Die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, die unter Beweis gestellte Tatsache sei nicht entscheidungserheblich, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Entgegen der Auffassung des Klägers muss das Verwaltungsgericht nicht, wenn es die behauptete Neigung des Klägers als wahr unterstellte, annehmen, dass der Kläger die Umstände, die es als wahren Kern angesehen hat, aus Erzählungen anderer und allgemein zugänglicher Informationsquellen übernommen und lediglich seine eigene Person im Rahmen des Sich-Wichtig-Machens dort eingebaut hat. Die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass die abgehörten Erzählungen des Klägers einen wahren Kern haben, der ausreicht, um auf eine Al-Qaida-Mitgliedschaft zu schließen, ist nicht zu beanstanden.

Das Verwaltungsgericht hat hierbei - ebenso wie das Oberlandesgericht Düsseldorf in seinem Urteil vom 5. Dezember 2007 - ausdrücklich berücksichtigt, dass bereits nach dem im Strafverfahren vorgelegten Gutachten L. dem Kläger eine narzisstische Persönlichkeitsprägung attestiert wurde mit fortwährendem Streben nach Respekt und Bewunderung sowie eine Tendenz zur Übertreibung und Ausschmückung und ein Erzähldrang, sodass der Wahrheitsgehalt seiner Aussagen kritisch geprüft werden müsse. Es ist zutreffend davon ausgegangen, dass auch unter Zugrundelegung der Feststellungen der Sachverständigen nicht angenommen werden muss, alles als erfunden anzusehen. Für seine Annahme eines wahren Kerns der abgehörten Erzählungen hat es sich nachvollziehbar auf die auch vom Oberlandesgericht Düsseldorf festgestellte authentische Erzählweise, den Detailreichtum des Berichteten und die lebendige Art der Schilderung

gestützt. Es hat ferner plausibel ausgeführt, dass das Oberlandesgericht Düsseldorf, dem es auch insoweit gefolgt ist, seinen Schluss auf einen wahren Erzähler mit einer Reihe von sonstigen Anhaltspunkten belegt hat. So habe das Oberlandesgericht die Angabe des Klägers - gegenüber dem Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs -, er sei im Oktober 2001 ausgereist, um in Pakistan bei Tablighi Jamaat die friedliche Verbreitung des islamischen Glaubens zu erlernen, überzeugend aus mehreren, näher dargelegten Gründen als unglaublich eingestuft. Außerdem habe das Oberlandesgericht zutreffend darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Wohnraumüberwachung abgehörten Angaben des Klägers in zahlreichen Einzelheiten durch andere Beweismittel bestätigt worden seien.

Diese Würdigung des Sachverhalts lässt keinen Rechtsfehler erkennen. Der Senat teilt vielmehr aus den genannten, vom Verwaltungsgericht näher dargelegten Gründen, auf die insoweit Bezug genommen werden kann, dessen Einschätzung, dass die abgehörten Erzählungen des Klägers, selbst wenn man die von ihm behauptete Neigung als richtig unterstellt, einen wahren Kern haben, der ausreicht, um auf eine Al-Qaida-Mitgliedschaft zu schließen. Das Verwaltungsgericht musste daher den Beweisanträgen zur behaupteten Neigung des Klägers mangels Entscheidungserheblichkeit dieser Tatsache nicht nachgehen.

Soweit der Kläger die Vernehmung mehrerer Auslandszeugen zum Beweis der Tatsache beantragt hat, dass er von Oktober 2001 bis Ende April/Anfang Mai 2002 nicht in Afghanistan und Pakistan, sondern in Syrien gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht die Beweisanträge mit der Begründung abgelehnt, es komme hierauf nicht an, weil für den Ausweisungstatbestand des § 54 Nr. 5 AufenthG ein geringeres Beweismaß als in der Strafprozessordnung gelte und Tatsachen, die die Schlussfolgerung rechtfertigten, dass er Al-Qaida-Mitglied sei, als gegeben angenommen werden könnten. Die Ablehnung der Beweisanträge mangels Entscheidungserheblichkeit der unter Beweis gestellten Tatsache ist auch insoweit nicht zu beanstanden.

Die Annahme des Verwaltungsgerichts, auf die behauptete Tatsache, dass der Kläger sich von Oktober 2001 bis Ende April/Anfang Mai 2002 in Syrien und damit nicht in Afghanistan und Pakistan aufgehalten habe, komme es nicht entscheidungserheblich an, begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Nach § 54 Nr. 5 AufenthG wird ein Ausländer in der Regel ausgewiesen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt, oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat; auf zurückliegende Mitgliedschaften oder Unterstützungshandlungen kann die Ausweisung nur gestützt werden, soweit diese eine gegenwärtige Gefährlichkeit begründen. Es entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass der Gesetzgeber bei diesem Ausweisungsgrund die Sicherheitsgefährdung als besonders hoch einstuft und deshalb ein geringeres Beweismaß für die Verwirklichung des Ausweisungsgrundes ausreichen lässt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. Januar 2011 - 1 B 17.10 -, juris, Rn. 5). Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass der Ausweisungstatbestand hier erfüllt ist. Es hat zu Recht - auch unter Berücksichtigung der genannten, mit dem Beweisantrag aufgestellten Behauptung - hinreichend Tatsachen als gegeben angesehen, die die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Kläger Mitglied von Al-Qaida ist.

Zwar weist der Kläger zutreffend darauf hin, dass nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts Düsseldorf in seinem vom Verwaltungsgericht mehrfach zitierten Urteil vom 5. Dezember 2007 er - der Kläger - sich gerade in der Zeit nach seiner Ausreise im Oktober 2001 bis zu seiner Registrierung bei den Tablighi Jamaat am 5. Mai 2002 an Kampfhandlungen auf Seiten von Al-Qaida in Afghanistan und Pakistan beteiligt haben soll. Dieser Umstand mag auch für das strafgerichtliche Urteil von Bedeutung gewesen sein. Für das vorliegende Ausweisungsverfahren ist er jedoch nicht entscheidungserheblich. Es liegen auch dann hinreichend Tatsachen vor, die die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Kläger Mitglied von Al-Qaida ist, wenn er sich - wie von ihm im vorliegenden Verfahren behauptet und unter Beweis gestellt - in der Zeit von Oktober 2001 bis Ende April/Anfang Mai 2002 in Syrien und damit nicht in Afghanistan und Pakistan aufgehalten haben sollte. Nach den weiteren, im Urteil des Verwaltungsgerichts wiedergegebenen Feststellungen des Oberlandesgerichts Düsseldorf in seinem Urteil vom 5. Dezember 2007 hat sich der Kläger nämlich bereits schon vor dem im Beweisantrag genannten Zeitraum in den Jahren 2000 und 2001 in Trainingslagern von Al-Qaida in Afghanistan aufgehalten und eine terroristische Ausbildung erhalten. Seither betrachtet er den gewaltsamen Jihad gegen die "Ungläubigen"

als seine außer jeder Diskussion stehende Individualpflicht. Nach seiner Rückkehr nach Deutschland im Juli 2002 hat er umfangreiche Aktivitäten für Rekrutierungs- und Beschaffungsmaßnahmen für Al-Qaida entfaltet und für die Unterstützung des gewaltsamen Jihad durch einen Märtyrereinsatz oder zumindest durch eine Spende an die Organisation geworben. Die Rekrutierungsbemühungen waren in zwei Fällen erfolgreich. Gemeinsam mit zwei angeworbenen Personen wurde beschlossen, Geldmittel für Al-Qaida zu beschaffen. Es wurde verabredet, dass einer der Angeworbenen Lebensversicherungsverträge mit Bezugsberechtigung des anderen Angeworbenen abschließt. Anschließend sollte der Vertragsinhaber nach Ägypten reisen und dort durch Bestechung von Amtspersonen inhaltlich unrichtige amtliche Dokumente wie eine Sterbeurkunde und einen polizeilichen Unfallbericht beschaffen, aus denen sich ein tödlicher Unfall ergeben sollte. Mit diesen Dokumenten und unterstützt durch den Kläger sollte der Begünstigte dem Versicherungsunternehmen einen tödlichen Autounfall des Vertragsinhabers "belegen" und als Begünstigter die Versicherungsleistungen geltend machen. Ein erheblicher Teil des so erlangten Geldes war für Al-Qaida bestimmt. Zu diesem Zweck wurden bis Januar 2005 insgesamt 28 Anträge auf Abschluss von Lebensversicherungsverträgen gestellt. Letztlich wurden neun Versicherungsverträge mit einer garantierten Todesfallsumme von 1.294.092,00 € abgeschlossen. Diese Aktivitäten sowohl vor als auch nach dem Zeitraum von Oktober 2001 bis Ende April/Anfang Mai 2002, in dem der Kläger seinem Beweisantrag zufolge sich in Syrien aufgehalten haben soll, stellen hinreichende Tatsachen dar, die die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Kläger ein Mitglied von Al-Qaida ist. Ob der Kläger darüber hinaus auch von Oktober 2001 bis Ende April/Anfang Mai 2002 in Afghanistan und Pakistan und dabei auf Seiten von Al-Qaida an Kampfhandlungen beteiligt gewesen ist oder - wie im vorliegenden Verfahren behauptet und unter Beweis gestellt - sich nicht dort, sondern in Syrien aufgehalten hat, ist daher für die Erfüllung des Ausweisungstatbestands des § 54 Nr. 5 AufenthG nicht entscheidungserheblich.

Unabhängig davon hat nunmehr auch der Bundesgerichtshof im Revisionsverfahren gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 5. Dezember 2007 mit Beschluss vom 11. April 2012 - 3 StR 552/08 - das Verfahren gemäß § 154a StPO auf den Vorwurf der Mitgliedschaft einer ausländischen terroristischen

tischen Vereinigung beschränkt und das vorbezeichnete Urteil in den Schuldsprüchen dahin geändert, dass der Kläger der Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung schuldig ist. Er hat ferner das Urteil des Oberlandesgerichts im Strafausspruch aufgehoben; jedoch bleiben die zugehörigen Feststellungen aufrechterhalten. Im Umfang der Aufhebung hat er die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Strafsenat des Oberlandesgerichts zurückverwiesen. Die weitergehenden Revisionen des Klägers und der übrigen Angeklagten wurden verworfen. Zur Begründung führt der Bundesgerichtshof unter anderem aus (vgl. Rn. 11 f. des Beschlusses vom 11. April 2012), dass die Strafbarkeit wegen Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung ebenso wenig wie die wegen deren Unterstützung davon abhängig sei, dass die mitgliedschaftliche bzw. unterstützende Betätigung neben dem Organisationsdelikt noch einen weiteren, zu diesem im Verhältnis der Tateinheit stehenden Straftatbestand erfülle. Zwar würden mit der Verfahrensbeschränkung die Bemühungen der Angeklagten um den Abschluss von Versicherungsverträgen nicht mehr unter dem Gesichtspunkt des (versuchten) Eingehungsbetrugs strafrechtlich verfolgt. Unabhängig davon, ob den Versicherungsunternehmen mit Vertragsabschluss ein Vermögensschaden entstanden sei, stellten diese Bemühungen indes in jedem Fall eine unmittelbare Förderung der Vereinigung dar. Mit dieser Entscheidung des Bundesgerichtshofs sind demnach die oben genannten weiteren Feststellungen des Oberlandesgerichts zu den Aktivitäten des Klägers vor seiner Ausreise im Oktober 2001 und nach seiner Rückkehr nach Deutschland im Juli 2002 rechtskräftig geworden, da sie von der Verfahrensbeschränkung und der Aufhebung des Strafausspruchs nicht berührt werden.

Nach alledem kann dahinstehen, ob die Ablehnung des Beweisantrags zur Vernehmung der Auslandszeugen auch auf § 244 Abs. 5 Satz 2 StPO hätte gestützt werden können.

Das verwaltungsgerichtliche Urteil leidet entgegen der Auffassung des Klägers auch nicht deswegen an einem Verfahrensmangel, weil es keinerlei Ausführungen zu dem Ausweisungsgrund des § 54 Nr. 5a AufenthG enthielte. Vielmehr lässt das

Verwaltungsgericht ausdrücklich offen, ob die Ausweisung des Klägers auch auf § 54 Nr. 5a AufenthG gestützt werden kann (vgl. S. 17 f. des Urteilsabdrucks).

Die geltend gemachten ernstlichen Bedenken gegen die Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) liegen ebenfalls nicht vor. Da der Zulassungsantrag lediglich "aus den vorgenannten Gründen" ernstliche Bedenken anführt, kann diesbezüglich ebenfalls auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes beruht auf §§ 47, 52 Abs. 2 GKG.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Zulassungsverfahren war abzulehnen, weil die Sache aus den oben genannten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (vgl. § 166 VwGO i.V.m. § 114 Satz 1 ZPO).

gez. Wünsch

gez. Wolff

gez. Dr. Stahnecker